# STADT MUNSTER

## BEBAUUNGSPLAN NR. 68

## FRIEDRICH - HEINRICH - PLATZ

Gemeinde Stadt Munster
Gemarkung Munster
Kartengrundlage 7372 A, B, 7373 C, D
Flur 4, 8, 9
Maßstab 1:1000

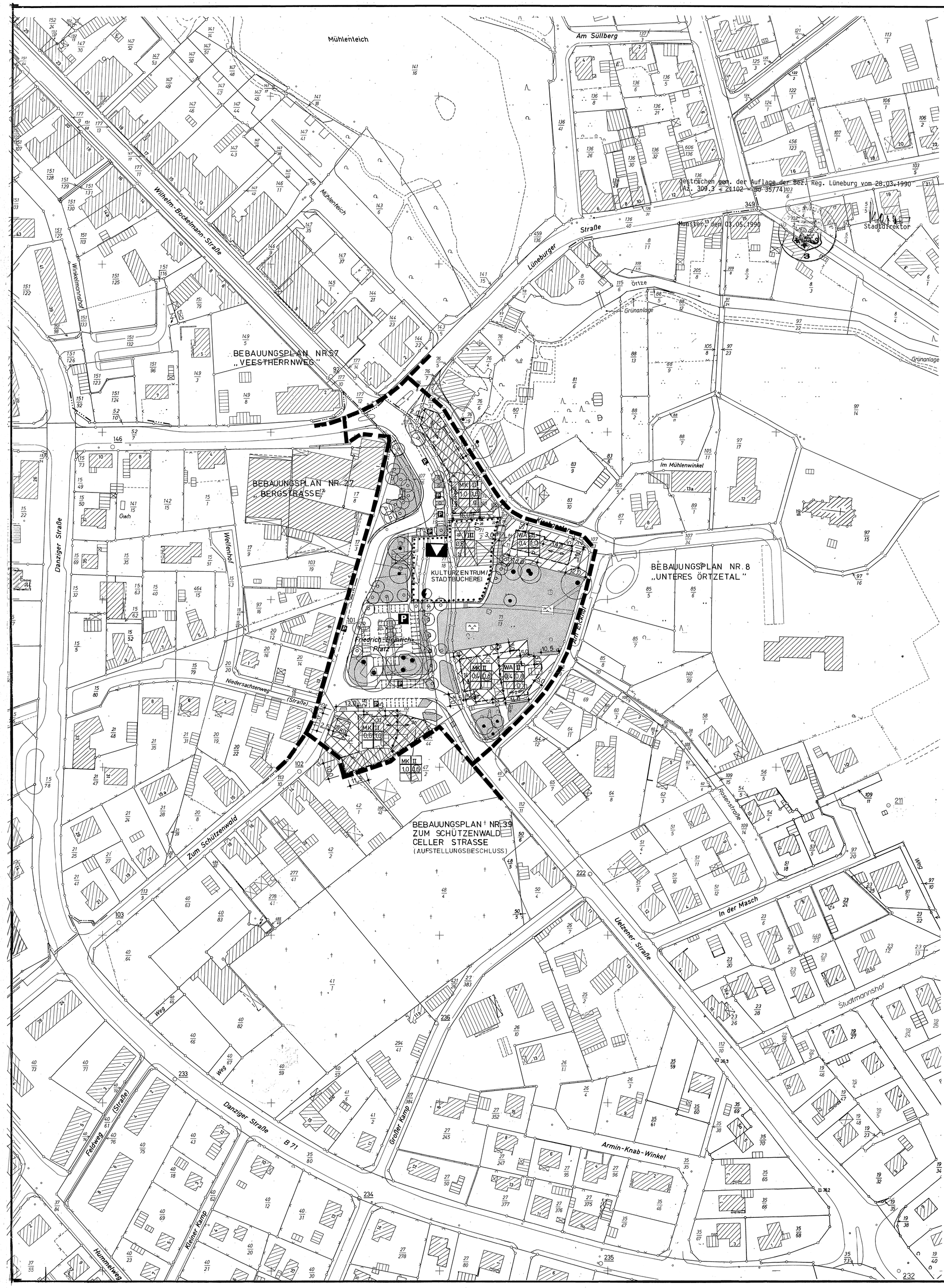


gestrichen gem. der Auflage der Bez. Reg. Lüneburg vom 28.03.1990 (Az.: 309.3 - 21102 - SO 35/74)

Munster, den 03.05.1990 Stadtdirektor

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), ~~zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093/1137)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. III vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Munster diesen Bebauungsplan Nr. 68 "Friedrich-Heinrich-Platz" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Munster, den 30.11.1989

Bürgermeister Stadtdirektor

### Zeichnerische Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MK — Kerngebiet
- 0,3 / 0,5 — Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Fläche für Gemeinbedarf "Kulturzentrum/Stadtbücherei"
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Öffentliche Parkfläche
- Öffentlicher Fußweg
- Trafo-Station
- Öffentliche Grünfläche/Parkanlage
- Zu pflanzender Baum
- Zu erhaltender Baum
- Zu beseitigendes Gebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorgeschlagene Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
- o / g — Offene- / geschlossene Bauweise

### Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO sind in den als MK- festgesetzten Gebieten Vergnügungsstätten nicht zulässig.
2. In den als MK-Gebieten festgesetzten Kerngebieten sind oberhalb des Erdgeschosses sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr.7 BauNVO allgemein zulässig.
3. Für die Gebäude Kirchgarten 1, Friedrich-Heinrich-Platz 2 - 14 und Friedrich-Heinrich-Platz 28 ist zur Beurteilung der als Höchstgrenze festgesetzten Zahl der Vollgeschosse das Straßenniveau des Friedrich-Heinrich-Platzes (Bordsteinoberkante) maßgebend.
4. In den als öffentliche Grünfläche/Parkanlage festgesetzten Flächen sind Verbindungswege und Anlagen wie Wartehalle, öffentliche Toilettenanlage oder Kiosk entsprechend des Gestaltungsplanes für den Friedrich-Heinrich-Platz zulässig.

**Hinweis**

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Munster "Stadtmitte" wurde mit Bekanntmachung vom 12.11.1999 aufgehoben.

**Erläuterungen**

- vorhandene Bebauung
- Grundstücksgrenze
- V V — vorhandene Zäune
- 19/27 — Flurstücksnummern
- FLURGRENZE

RECHTSVERLETZUNGEN SIND UNTER DEN AUFLAGEN GEM. VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ.: 309.3 - 21102 - SO 35/74) NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LÜNEBURG, DEN 28.3.1990 BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG
IM AUFTRAGE
(SIEGEL) GEZ. GUTT

HINWEIS

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG "STADTMITTE" (RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 30.07.1994).

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 24.3.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Friedrich-Heinrich-Platz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 15.4.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Munster, den 8.12.1989 Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand März 1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 21.12.1989 Siegel Vermessungsdirektor gez. Röser

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 8.12.1989 Bauassessor

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 18.7.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.7.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7.8.1989 bis 7.9.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 8.12.1989 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.11.1989 als Satzung (§ 10 BauGB)sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 8.12.1989 Stadtdirektor

~~Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem~~ Landkreis Soltau-Fallingbostel angezeigt worden, eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde lt. Verfügung des Landkreises Soltau-Fallingbostel (Az.: ) vom nicht festgestellt.

~~Munster, den Stadtdirektor~~

~~Der Rat der Stadt Munster ist den in der Verfügung vom Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~

~~Munster, den Stadtdirektor~~

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 30.4.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel, Nr. 4 / 1990 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.4.1990 rechtsverbindliche geworden.

Munster, den 10.5.1990 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 02.05.1991 Stadtdirektor